SATZUNG

der Stadt Stadtallendorf über die finanzielle Förderung des Erwerbs von Grundstücken zur selbst genutzten Wohnbebauung und von Immobilien zur eigenen Wohnnutzung

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Art der Förderung

1. Die Stadt Stadtallendorf fördert den Erwerb von unbebauten Grundstücken zur Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum und den Erwerb von Immobilien zur eigenen Wohnnutzung in Stadtallendorf.

2. Für jedes zum Haushalt gehörende Kind, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird ein Investitionszuschuss von 2.000,-- € gewährt.

§ 2
Antragsverfahren

1. Antragsberechtigte
   Antragsberechtigte sind die im notariellen Kaufvertrag für ein unbebautes Grundstück, ein Wohnhaus oder eine Eigentumswohnung als Käufer aufgeführten Personen.

2. Antragsfrist
   Der Antrag kann frühestens nach der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrages, des Kaufvertrags für das Wohnhaus oder die Eigentumswohnung gestellt werden bzw. ist spätestens drei Monate nach Bezug des Hauses oder der Wohnung beim Magistrat der Stadt Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf, zu stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Vorlage des notariellen Kaufvertrages und entsprechender Einkommensnachweise einzureichen.

§ 3
Einkommensberechnung / Einkommensgrenzen

1. Einkommensberechnung
   Für das zugrunde zulegende maßgebende Einkommen und für die Einkommensermittlung sind die §§ 6 und 7 Hessisches Wohnraumfördergesetz (HWoFG) anzuwenden.

2. Einkommensgrenzen
   Für die Bewilligung eines Zuschusses gelten die jeweiligen Einkommensgrenzen für den Bezug einer gem. § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderten Wohnung. Diese Einkommensgrenzen betragen seit dem 01.01.2017

Personenzahl	Betrag
2	35.653,00 €
3	40.915,00 €

   Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 5.262,00 €.

   Diese Einkommensgrenzen werden nach den Regelungen des § 26 Abs. 3 HWoFG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 HWoFG alle drei Jahre angepasst. Sie werden durch das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

§ 4
Ausschlussgründe

1. Eine Förderung im Sinne dieser Satzung erhält nicht:
1.1 Wer die in § 3 genannten Einkommensgrenze überschreitet.
1.2 Wer als Allein– oder Miteigentümer von selbst genutztem Wohneigentum bereits einmal nach dieser Satzung eine Förderung erhalten hat.
1.3 g e s t r i c h e n
1.4 Wenn zwischen dem Datum des Grundstückskaufvertrages und dem Datum der Bezugsfertigkeit mehr als 3 Jahre vergangen sind.
1.5 g e s t r i c h e n
1.6 Wenn das geförderte Objekt vom Antragsteller nicht als Hauptwohnsitz gemäß dem Hessischen Meldegesetz genutzt wird.

2. Eine Förderung im Sinne dieser Satzung soll nicht erfolgen:
2.1 Wenn das Grundstück oder aus diesem gebildete Grundstücksteilflächen bereits einmal im Sinne dieser Satzung gefördert wurde(n).

§ 5
Bescheiderteilung

Der oder die Antragsteller/in hat keinen Rechtsanspruch auf den sich nach dieser Satzung ergebenden Zuschuss. Die Bewilligung des Investitionszuschusses erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel.

Die Bescheiderteilung erfolgt frühestens nach Vorlage eines Nachweises, dass das Wohneigentum durch den/die Antragsteller bezogen worden ist.

§ 6
Rückzahlung

1. Der Zuschuss ist grundsätzlich nicht zurückzuzahlen.

2. Der Zuschuss ist jedoch an die Stadt Stadtallendorf zurückzuzahlen, wenn das geförderte Wohneigentum innerhalb von 5 Jahren seit Bezug durch den Eigentümer veräußert, vermietet oder nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt wird.

3. Im Fall einer Rückzahlungsverpflichtung reduziert sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle, bereits abgelaufene Jahr der eigenen Wohnraumnutzung um jeweils 20 %.

4. Einzelheiten einer (Teil-) Rückzahlung der bewilligten Wohnraumförderung regelt die Stadt Stadtallendorf gegenüber dem/den Rückzahlungsverpflichteten durch entsprechenden Bescheid.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 23.02.2018 in Kraft.